

88. Ist der Versuch eines Vergehens nicht für strafbar erklärt, so kann er nicht deshalb bestraft werden, weil der Täter ein Gewohnheitsverbrecher ist und daher bei Vollendung der Tat mit Zuchthaus zu bestrafen sein würde.

I. Straffenat. Urt. v. 7. April 1936 g. S. 1 D 170/36.

I. Landgericht Karlsruhe.

Auß den Gründen:

Die Revision ist insoweit begründet, als sie sich gegen die Verurteilung des Angeklagten wegen versuchter Urkundenfälschung wendet. Festgestellt ist, daß der Angeklagte versucht hat, eine zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde fälschlich anzufertigen. Ausdrücklich abgelehnt wird die Feststellung, der Angeklagte habe diese Urkundenfälschung versucht, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Somit kommt nur der Versuch einer einfachen Urkundenfälschung nach § 267 StGB. in Frage. Der Versuch

einer solchen Urkundenfälschung ist aber nicht strafbar, weil es sich um den Versuch eines Vergehens handelt, bei dem der Versuch nicht ausdrücklich für strafbar erklärt ist (§ 43 Abs. 2 StGB.). Das verkennt die Strafkammer an sich nicht; sie geht jedoch davon aus, daß der Angeklagte ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher und somit nach § 20a StGB. zu bestrafen sei; offenbar nimmt sie an, die vorliegende Tat sei für den Angeklagten ein Verbrechen, weil § 20a StGB. Zuchthausstrafe androht; deshalb sei hier auch der Versuch strafbar. Diese Rechtsauffassung ist indessen unhaltbar. Wie § 20a StGB. mit aller Deutlichkeit ergibt, sollte mit dieser Bestimmung lediglich eine Möglichkeit, die Strafe zu verschärfen, für den Fall geschaffen werden, daß der Täter in dem dort näher bezeichneten Sinne ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher sei. Wenn die Tat eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers, die zur Aburteilung steht, nach dem Strafgesetz an sich überhaupt nicht strafbar ist, soll nicht § 20a StGB. ihre Bestrafung ermöglichen. Daß das der Sinn der Bestimmung ist, geht insbesondere daraus hervor, daß Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren als geschärfte Strafe eintritt, „soweit nicht die neue Tat mit schwererer Strafe bedroht ist“. Der § 20a darf also nur da angewendet werden, wo die Tat bereits an sich mit Strafe bedroht ist. Das ist nun aber bei einem Versuche der einfachen Urkundenfälschung, den die Strafkammer als gegeben ansieht, nicht der Fall. Der Angeklagte ist deshalb in diesem Punkte freizusprechen, weil er keine strafbare Handlung begangen hat.